

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

verabschiedet am 8. November 1955

957 (X). Verfahren zur Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen: Änderungen des Statuts des Verwaltungsgerichts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt B ihrer Resolution 888 (IX) vom 17. Dezember 1954, in der sie die gerichtliche Nachprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen grundsätzlich akzeptiert hat,

nach Behandlung des gemäß der genannten Resolution vorgelegten Berichts¹ des Sonderausschusses für die Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts,

1. *beschließt*, das Statut des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen mit Wirkung vom Datum der Verabschiedung dieser Resolution in bezug auf alle von dem Gericht danach erlassenen Urteile wie folgt zu ändern:

a) Folgende neue Artikel 11 und 12 sind hinzuzufügen:

"Artikel 11

1. Falls ein Mitgliedstaat, der Generalsekretär oder die Person, in bezug auf die ein Urteil des Gerichts ergangen ist (einschließlich eines jeden, der nach dem Tod der betreffenden Person in deren Rechte eingetreten ist) gegen das Urteil Einwand erhebt mit der Begründung, das Gericht habe seine Gerichtsbarkeit oder Zuständigkeit überschritten oder die ihm zustehende Gerichtsbarkeit nicht wahrgenommen, oder es habe in einer Rechtsfrage in bezug auf die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen einen Irrtum begangen, oder es habe einen grundlegenden Verfahrensfehler begangen, der zu einem Fehlurteil geführt habe, so kann der Mitgliedstaat, der Generalsekretär oder die betreffende Person innerhalb von dreißig Tagen nach Erlaß des Urteils einen schriftlichen Antrag an den mit Absatz 4 eingesetzten Ausschuß richten und diesen bitten, ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu dieser Angelegenheit anzufordern.

2. Innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang eines Antrags nach Absatz 1 entscheidet der Ausschuß, ob der Antrag hinreichend begründet ist. Hält der Ausschuß den Antrag für hinreichend begründet, so fordert er ein Gutachten des Gerichtshofs an, und der Generalsekretär trifft Veranlassung für die Übermittlung der Auffassungen der in Absatz 1 genannten Personen an den Gerichtshof.

3. Wird innerhalb der in diesem Artikel vorgeschriebenen Fristen kein Antrag nach Absatz 1 gestellt beziehungsweise kein Beschluß des Ausschusses gefaßt, ein Gutachten

¹Official Records of the General Assembly, Tenth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 49, Dokument A/2909.

anzufordern, so wird das Urteil des Gerichts rechtskräftig. Ist in einer Sache ein Gutachten angefordert worden, verleiht der Generalsekretär entweder dem Gutachten des Gerichtshofs Wirksamkeit, oder er ersucht das Gericht, eigens zusammenzutreten, um sein ursprüngliches Urteil zu bestätigen oder ein neues Urteil im Einklang mit dem Gutachten des Gerichtshofs zu erlassen. Wird das Gericht nicht ersucht, eigens zusammenzutreten, so bestätigt es auf seiner nächsten Tagung sein Urteil oder bringt es mit dem Gutachten des Gerichtshofs in Einklang.

4. Für die Zwecke dieses Artikels wird ein Ausschuß eingesetzt und ermächtigt, nach Artikel 96 Absatz 2 der Charta Gutachten des Gerichtshofs anzufordern. Der Ausschuß setzt sich aus den Mitgliedstaaten zusammen, deren Vertreter Mitglieder des Präsidialausschusses der jüngsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung waren. Der Ausschuß tritt am Amtssitz der Vereinten Nationen zusammen und gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. In jedem Fall, in dem das Gericht der betreffenden Person eine Entschädigung zugesprochen hat und der Ausschuß nach Absatz 2 ein Gutachten angefordert hat, nimmt der Generalsekretär, wenn er zu dem Schluß gelangt, daß die betreffende Person andernfalls beim Schutz ihrer Interessen beeinträchtigt wäre, innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Beschluß, ein Gutachten anzufordern, eine Vorauszahlung an die betreffende Person in Höhe eines Drittels des Gesamtbetrags der von dem Gericht zugesprochenen Entschädigung vor, abzüglich etwaiger bereits gezahlter Abfindungsleistungen. Eine solche Vorauszahlung erfolgt mit der Maßgabe, daß die betreffende Person innerhalb von dreißig Tagen nach der Entscheidung des Gerichts nach Absatz 3 den Vereinten Nationen einen etwaigen Überschußbetrag zurückerstattet, um den die Vorauszahlung den Betrag überschreitet, auf den sie im Einklang mit dem Gutachten des Gerichtshofs Anspruch hat.

Artikel 12

Der Generalsekretär oder der Kläger kann bei dem Gericht die Revision eines Urteils beantragen, wenn eine Tatsache bekannt wird, die einen entscheidenden Faktor darstellt und die zum Zeitpunkt des Urteils dem Gericht und dem die Revision Begehrenden unbekannt war, vorausgesetzt, daß diese Unkenntnis nicht auf Nachlässigkeit zurückzuführen war. Der Antrag hat innerhalb von dreißig Tagen nach Bekanntwerden der Tatsache und innerhalb eines Jahres nach dem Urteil zu erfolgen. Schreib- oder Rechenfehler in den Urteilen oder Irrtümer in den Urteilen, die auf Versehen oder Auslassungen zurückzuführen sind, können von dem Gericht jederzeit entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien berichtigt werden";

b) Die bisherigen Artikel 11 und 12 werden zu den Artikeln 13 und 14, und in Artikel 9 Absatz 3 sind die Worte "Artikel 14" durch "Artikel 12" zu ersetzen;

c) Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 11 und 12 sind die Urteile des Gerichts endgültig und unterliegen keinem Rechtsmittel";

2. *empfiehlt*, daß die Mitgliedstaaten und der Generalsekretär vor dem Internationalen Gerichtshof in einem Verfahren nach dem mit dieser Resolution verabschiedeten neuen Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts keine mündlichen Ausführungen machen.